



Ladeinstruktionen
(für Selbstabholer-Transporte)

Mayen, im Februar 2015

Ladeinstruktionen

(für Selbstabholer-Transporte)

I. Allgemein

Präambel

Die WEIG-LOGISTIKZENTRUM GmbH & Co. KG (nachfolgend : WEIG-LOGISTIKZENTRUM) ist Teil des WEIG-Karton-Firmenverbundes, einem namhaften Unternehmen der europäischen Kartonindustrie. Sie ist verantwortlich für die Lagerung und insbesondere auch für den weltweiten Versand der Fertigprodukte.

Maßstab unseres Handelns sind die hohen Qualitätsansprüche der Unternehmensgruppe WEIG. Denn neben der Qualität der Kartonprodukte sind in hohem Maße auch die Qualität unserer Transportdienstleistungen, deren Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit beim Kunden mitbestimmend für die Beurteilung der Gesamtleistungen. Wir sind daher bestrebt, die Verlade- und Transportqualität ständig zu optimieren, um hierdurch den stetig wachsenden Ansprüchen unserer Kunden gerecht zu werden.

Mit einem hochmodernen und vollautomatischen Rollenlager und unserem Palettenlager am gleichen Ort verfügen wir über ein zentrales LOGISTIKZENTRUM, in dem die gesamte Produktion beider Produktlinien eingelagert ist und von wo aus der gesamte Versand erfolgt.

In dem WEIG-LOGISTIKZENTRUM werden täglich zwischen 140 bis 160 Einheiten verladen und abgefertigt - LKW sowie Container - Rollen- sowie Palettenware.

Dies erfolgt in zwei Tagschichten mit der erforderlichen Anzahl von geschulten Mitarbeitern / Verladern, sowie dem notwendigen Equipment: Klammer-, Dorn- und Gabelstapler.

Disponiert und geplant werden die Verladungen von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Versandbüro, wobei wir uns - EDV-unterstützt - der Vergabepattformen TICAP sowie TIFLOW und dem Zeitfenstersystem TISLOT der TRANSPOREON GmbH & CO. KG, Ulm bedienen. Die Vergabe und Einteilung der Ladungen erfolgt nicht selten Wochen vor dem Ladetermin und wird bis zum Ladetag selbst ständig aktualisiert und optimiert.

Organisiert werden die Verladungen im Tagesgeschäft von vier Verlademeistern bzw. Systembetreuern, ebenfalls in Wechselschicht,

die insbesondere die Einteilung des Verladepersonals am Vortag auf das geplante Verladeaufkommen abstimmen, sowie die Verladungen kontrollieren und überwachen.

Ein für alle Beteiligten reibungsloser Durchsatz ist nur zu gewährleisten, wenn die von uns erstellten und bewährten Regeln und Auflagen strikt und von allen befolgt werden.

Für die von uns beauftragten Speditionen und Dienstleister haben wir unsere "Allgemeinen Bedingungen für Transport und Logistik" erstellt, die ausschließlich Basis und rechtliche Grundlage für die Zusammenarbeit mit uns sind. Diese Bedingungen werden ständig aktualisiert und den neuesten rechtlichen Bestimmungen und Vorschriften angepasst.

Für diejenigen unserer Kunden, die als sogenannte Selbstabholer fungieren (nachfolgend Selbstabholer-Kunden genannt) und eigenständig Speditionen mit der Abholung ihrer Ware beauftragen, haben wir die nachfolgenden "**Ladeinstruktionen**" erstellt.

Diese "**Ladeinstruktionen**" machen wir unseren Selbstabholer-Kunden zur Pflicht und bitten dringend, diese an sämtliche von ihnen beauftragten Speditionen als verbindlich weiterzugeben. Nur deren strikte Einhaltung gewährleistet einen reibungslosen, korrekten Ablauf der Verladungen und ist somit im ureigenen Sinne aller beteiligten Parteien - insbesondere der Selbstabholer-Kunden selbst.

1. Geltungsbereich

Diese "Ladeinstruktionen" gelten für das Verhältnis zwischen dem WEIG-LOGISTIKZENTRUM und allen Selbstabholer-Kunden, die die Abholung der von ihnen bestellten und produzierten Fertigwaren -technischer Karton wie Faltschachtelkarton, Rollen- wie Palettenware- eigenständig veranlassen durch Beauftragung von durch sie ausgewählten und beauftragten Speditionen.

Eigene, anderslautende Instruktionen oder Geschäftsbedingungen des Selbstabholer-Kunden gelten nicht, auch nicht in Abschnitten oder Teilbereichen.

Es ist alleinige und verantwortliche Aufgabe des Selbstabholer-Kunden, diese "Ladeinstruktionen" an die mit ihm zusammenarbeitenden bzw. von ihm beauftragten Speditionen / Dienstleister weiter zu geben und diese beauftragten Firmen nachhaltig aufzufordern und zu veranlassen, diese Regeln und Vorschriften strikt einzuhalten.

Dies hat bei jeder Beauftragung und für jeden Ladeauftrag zu erfolgen, in jedem Falle so rechtzeitig vor dem Abholtermin, dass dem Spediteur ausreichend Zeit bleibt, seine in den nachfolgenden Paragraphen beschriebenen Pflichten zu erfüllen.

Es ist keinesfalls Angelegenheit des WEIG-LOGISTIKZENTRUM, diese Fremdspeditionen mit den "Ladeinstruktionen" bekannt zu machen, ihnen zugänglich zu machen, oder diese zu erläutern. Dies ist alleinige Pflicht des Auftraggebers und mithin des Selbstabholer-Kunden.

2. Transporeon-Nutzung/-Freischaltung

Für den im Folgenden beschriebenen Ablauf der Versandabwicklung ist eine Teilnahme des Selbstabholer-Kunden an der Ladungsvergabe über TRANSPOREON zwingende Voraussetzung. Nur mit der Nutzung der Transporeon-Plattform kann eine für beide Seiten (WEIG/ Selbstabholer-Kunde) effiziente und sauber dokumentierte Abwicklung erfolgen.

Für die Freischaltung eines auf Selbstabholer-Basis arbeitenden Selbstabholer-Kunden wird dieser vom WEIG-LOGISTIKZENTRUM der TRANSPOREON GmbH & CO. KG gemeldet, mit der Anweisung auf Freischaltung. TRANSPOREON schließt daraufhin einen Frachtführernutzungsvertrag mit dem Selbstabholer-Kunden ab. Mit Abschluss des Frachtführernutzungsvertrags erfolgt die Freischaltung auf TRANSPOREON; der Selbstabholer-Kunde ist somit in der Lage sämtliche der für ihn bestimmten Ladungen aufzurufen und zu bearbeiten.

Durch die Nutzung von TRANSPOREON entstehen dem Selbstabholer-Kunden Kosten, die direkt zwischen ihm und der TRANSPOREON GmbH & CO. KG abzurechnen sind.

II. Ablauf Versandabwicklung

1. Kontakt / Abrufe

Der Selbstabholer-Kunde hält Kontakt ausschließlich zur Verkaufsabteilung Weig und gibt seine Abrufe ausschließlich dem dort zuständigen Sachbearbeiter durch - niemals dem WEIG-LOGISTIKZENTRUM direkt.

Von der Verkaufsabteilung werden diese Ladungen in das EDV-System eingepflegt, aus dem wiederum sich das WEIG-LOGISTIKZENTRUM die erforderlichen Informationen holt und die Abrufe weiter bearbeitet.

2. Ladungsnummer

Für jeden Abruf wird vom WEIG-LOGISTIKZENTRUM eine **Ladungsnummer** vergeben.

Diese **Ladungsnummer** ist einmalig und unverwechselbar und ist Basis für die gesamte Verladeorganisation - von der Ladungsvergabe über das Eintreffen des LKWs im WEIG-LOGISTIKZENTRUM bis zum Verlassen. Der Auftragnehmer muss diese Ladungsnummer vor diesem Hintergrund prüfen und sicherstellen, dass eine Verwechslung ausgeschlossen wird.

3. Übergabe der Ladung an Selbstabholer-Kunden

Die unter Pkt. 2 erzeugten Ladungen werden auf TRANSPOREON übertragen. Ladungen für Selbstabholer werden mittels TIFLOW direkt an den entsprechenden Selbstabholer-Kunden vergeben. D.h., mit der Vergabe der Ladung durch das WEIG-LOGISTIKZENTRUM an den Selbstabholer-Kunden ist ausschließlich dieser für die weitere Vergabe dieser Ladung an einen Frachtführer seiner Wahl verantwortlich. Die zur weiteren Ausschreibung der Ladung erforderlichen Angaben werden automatisch immer mit der Vergabe mitgegeben. Dies sind im Einzelnen:

- Ladungsnummer,
- Ladetag,
- Ladestelle,
- Ladegewicht und
- Entladetag.

4. Beauftragung der Spedition durch Selbstabholer-Kunden

Der Selbstabholer-Kunde beauftragt einen Spediteur zur

Abholung der Ladung gemäß den unter Punkt 3 angegebenen Ladedaten. Bei der Beauftragung der Spedition sind dieser die Anforderungen hinsichtlich der Fahrzeugbeschaffenheit, der Mitführung geeigneter Ladungssicherungsmittel (Kantenschoner, Spanngurte gem. DIN-Norm) und der Sicherheitsausrüstung des Fahrers (Warnweste, Sicherheitsschuhe) mitzuteilen und zur Auflage zu machen.

Bei jeder Verladung wird die Einhaltung dieser Anforderungen durch Mitarbeiter des WEIG-LOGISTIKZENTRUMS überprüft. Aufgrund der sehr großen Bedeutung, die diese Anforderungen für die Sicherheit aller haben, wird eine Verladung durch das WEIG-LOGISTIKZENTRUM abgelehnt, wenn diese nicht oder nur teilweise erfüllt werden. In diesem Fall können Ansprüche gegenüber WEIG-LOGISTIKZENTRUM nicht geltend gemacht werden.

5. Zurückweisung der vom Selbstabholer-Kunden beauftragten Spedition

WEIG-LOGISTIKZENTRUM behält sich das Recht vor, die vom Selbstabholer-Kunden beauftragte Spedition bzw. deren LKW zurückzuweisen, sofern die Beschaffenheit des LKWs den Anforderungen an den Transport von Karton als Rollen- oder Palettenware oder den Anforderungen an die Verkehrssicherheit nicht genügt.

Ferner wird die Beladung des LKWs verweigert, wenn der Fahrer Verhaltensmaßnahmen missachtet oder trotz Ermahnung Aufforderungen und/oder Anweisungen der Mitarbeiter des WEIG-LOGISTIKZENTRUMS nicht befolgt.

6. Buchung von Zeitfenstern über TISLOT

Für jede Ladung, die vom WEIG-LOGISTIKZENTRUM über TIFLOW an den Selbstabholer-Kunden übergeben wird, ist dieser verpflichtet ein Zeitfenster für den vorgesehenen Verladetag zu buchen. Die Buchung eines Zeitfensters ist Voraussetzung für einen reibungslosen und effizienten Verladeablauf und ist unerlässlich für eine vernünftige Ressourcenplanung sowohl auf Seiten des Verladeters als auch des Abholers.

Mit der Freischaltung auf TRANSPOREON erhält der Selbstabholer-Kunde Zugang zum Zeitfenstersystem TISLOT. Hier bietet WEIG-LOGISTIKZENTRUM für jede Ladestelle und jeden Ladetag ausreichend Zeitfenster an. Aufgrund der unterschiedlichen Personalbesetzung über den Tag werden aber je nach Uhrzeit unterschiedlich viele Zeitfenster pro Stunde angeboten. Bei später Buchung von Zeitfenstern besteht daher die Wahrscheinlichkeit, dass nur eine eingeschränkte Auswahl an Zeitfenstern zur Verfügung steht. Die Verpflichtung, ein Zeitfenster zu buchen besteht jedoch auch in dem Fall, wenn das gewünschte Zeitfenster nicht mehr verfügbar ist.

Die Buchung eines Zeitfensters ist bis spätestens einen Werktag vor dem Verladetermin möglich; am Verladetag selbst ist keine Buchung möglich.

Die Verantwortung für die Zeitfensterbuchung in TISLOT liegt ausschließlich beim Selbstabholer-Kunden.

Für die Konsequenzen, die aus einer Nicht-Einhaltung des gebuchten Zeitfensters oder aus dem Nicht-Buchen eines Zeitfensters resultieren, wie z.B. eine verspätete Anlieferung beim Selbstabholer-Kunden, Wartezeiten oder Standgeldforderungen, können Ansprüche gegenüber WEIG-

LOGISTIKZENTRUM nicht geltend gemacht werden.

7. Ablauf am Verladetag

Der genaue Ablauf der Verladung im WEIG-LOGISTIKZENTRUM wird jedem LKW-Fahrer bei der Anmeldung detailliert anhand einer in mehreren Landessprachen verfügbaren Ablaufbeschreibung erklärt.

Ein Abdruck dieser Ablaufbeschreibung ist diesen **“Ladeinstruktionen“** als Anlage 1 beigefügt.

8. Sicherheitsmaßnahmen im WEIG-LOGISTIKZENTRUM

Der Selbstabholer-Kunde gibt die nachfolgenden Instruktionen an die von ihm beauftragte Spedition weiter und veranlasst, dass diese Instruktionen von dem jeweiligen Frachtführer strikt einzuhalten und zu befolgen sind:

- Im Bereich des Parkplatzes und des Verlade-Geländes sind die Verkehrszeichen, die Verkehrsregeln, die Geschwindigkeitsbeschränkungen (20 km/h !) zu respektieren und einzuhalten. Den Weisungen des Verladepersonals ist Folge zu leisten
- Jeder Fahrer hat nach Verlassen seines LKW ständig reflektierende Kleidung, einen stabilen Helm und Sicherheitsschuhe zu tragen. Es sind die markierten Fußgängerwege zu benutzen. Andere Personen als der Fahrer und auch Tiere (Hunde) müssen im Führerhaus bleiben.
- Während des Ladens und Abladens hat der Motor des Fahrzeugs abgestellt und die Handbremse angezogen zu sein. Bei Dämmerung oder Dunkelheit das Standlicht anzulassen.
- Beim Lade-, Abladevorgang muss der Fahrer sich entweder in dem markierten Bereich oder seinem Führerhaus aufhalten. Er darf sich dem Lade- oder Abladebereich nicht nähern, bevor das Ladepersonal ihn nicht dazu aufgefordert hat. Erst dann ist dem Fahrer gestattet, die Ladung auf Korrektheit zu überprüfen.
- Zur Ladungssicherung fährt der Fahrer unmittelbar nach Überprüfung auf einen ausgewiesenen Parkplatz im Bereich des Logistikzentrums. Keinesfalls erfolgt die Ladungs-Sicherung im Verladebereich.

- Rauchen ist auf dem gesamten Gelände strikt untersagt. Dies gilt für das Parkplatz-Gelände, als auch für das Verlade-Gelände. Rauchen ist ausschließlich im LKW-Führerhaus und in den hierzu ausgewiesenen Räumen und Bereichen des WEIG-LOGISTIKZENTRUM gestattet.

9. Ladungssicherung

Der sichere Transport und die unversehrte Ankunft der Produkte bei dem Selbstabholer-Kunden ist ein Ziel der Unternehmensgruppe WEIG. Diesem Ziel haben sich alle Beteiligten unterzuordnen.

Dies geschieht dadurch, dass die Produkte durch geeignete Maßnahmen bei der Ladungssicherung und durch das Fahrverhalten so zu transportieren sind, dass sie auch

unter extremen Straßenbedingungen sicher ans Ziel kommen und somit auch andere Verkehrsteilnehmer und im Verkehrsbereich mögliche Anlieger nicht gefährdet werden.

Im Falle von Selbstabholer-Kunden überträgt WEIG-LOGISTIKZENTRUM diesem die vollständige rechtliche Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Ladungssicherung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowohl in der Bundesrepublik Deutschland, wie auch in den Transitländern, wie auch im Bestimmungsausland.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die eingesetzten Fahrzeuge mit bordeigenen, vorschriftsmäßigen, zugelassenen Ladungssicherungseinrichtungen ausgerüstet sind. Die Zurrmittel (Gurte, Seile, Netze) müssen deutschen und internationalen Normen entsprechen.

Überträgt der Selbstabholer-Kunden die Ladungssicherung in vollem Umfange an den von ihm beauftragten Spediteur, so ist die Ladungssicherung unmittelbar nach Beendigung des Beladevorganges durch den Fahrzeugführer durchzuführen. Die Empfehlungen der VDI-Richtlinien 2700 sind einzuhalten. Der Fahrzeugführer ist für die Kontrolle der ordnungsgemäßen Verstaung und für die Sicherung der Güter auf dem Fahrzeug und somit für die Betriebssicherheit und die Beförderungssicherheit der Ladung bis zur letzten Entladestelle verantwortlich.

Bei Verladung von Papierrollen ist geeigneter Kantenschutz zu verwenden. Der Typ, die Art des Kantenschutzes wird vom Selbstabholer-Kunden vorgegeben und ist dem beauftragten Spediteur vorzugeben. Das WEIG-

LOGISTIKZENTRUM achtet nur darauf, dass Kantenschutz verwendet wird, nicht welcher. WEIG-LOGISTIKZENTRUM empfiehlt den Einsatz schwarzer Kantenschoner lt. Pat.-Nr 199 04 843 sowie Spanngurte mit Ratschen gemäß EN 12195-2.

Durch die Übertragung der vollständigen rechtlichen Verantwortlichkeit der Ladungs-Sicherung an den Selbstabholer-Kunden ist das WEIG-LOGISTIKZENTRUM im Falle der Verletzung dieser Verpflichtungen von jeglicher Haftung gegenüber Dritten, insbesondere Behörden und Gerichten, aber auch gegenüber eventuell zu Schaden gekommenen Privat-Personen unter Berücksichtigung eventuell bestehender gesetzlicher und/oder vertraglicher Haftungsbegrenzungen komplett freigestellt.

Der Selbstabholer-Kunde hat dafür zu sorgen, dass das Personal/der Frachtführer der von ihm beauftragten Spedition sich sogleich nach Beendigung des Verladevorganges von der Art und der Korrektheit der Beladung noch vor Beginn seiner Ladungssicherungsmaßnahmen überzeugt. Sollten im Rahmen der Beladung Mängel auftreten, sind diese unverzüglich dem Verloader bzw. dem Verlademeister des WEIG-LOGISTIKZENTRUM mitzuteilen. Das Gut darf nicht ohne Behebung der Beladungsmängel übernommen werden. Soweit eine vorbehaltlose Übernahme der Güter erfolgt und dies durch Unterschrift des Frachtführers dokumentiert und quittiert wird, gehen die Parteien davon aus, dass die Beladung ordnungsgemäß erfolgt ist.

10. Erwerb von Ladungssicherungsmitteln

Bei nicht ausreichenden oder schadhaften Ladungssicherungsmitteln wie Kantenschützern oder Spanngurten hält das WEIG-LOGISTIKZENTRUM ein gewisses Kontingent vor, die käuflich erworben werden können. Die Ausgabe erfolgt vorzugsweise gegen Barzahlung.

Sofern solche Ladungssicherungsmittel dem Frachtführer gegen Lieferschein ausgegeben werden, erfolgt die Rechnungsstellung an den Selbstabholer-Kunden und nicht an die ausführende Spedition.

WEIG-LOGISTIKZENTRUM hält schwarze Kantenschützer lt. Pat.-Nr 199 04 843 sowie Spanngurte mit Ratschen gemäß EN 12195-2 in begrenzter Anzahl zum Verkauf vor.

Sofern im WEIG-LOGISTIKZENTRUM keine Kantenschützer oder Spanngurte mehr vorhanden sind, ist der Frachtführer verpflichtet, die von ihm benötigten

Ladungssicherungsmittel im Fachhandel zu erwerben und vor Beladebeginn vorzuweisen.

11. Gefahr- und Kostenübergang

Bei der Verladung von Selbstabholer-Kunden gelten die Lieferbedingungen FCA gemäß INCOTERMS 2010. Vereinbarter Ort der Übergabe an den Frachtführer ist Mayen.

Der Selbstabholer-Kunde trägt alle Kosten und Gefahren, sobald die Ware auf den LKW des vom Selbstabholer-Kunden bestimmten Frachtführers verladen und die unversehrte und vollständige Übernahme durch den Frachtführer bestätigt ist.

Reklamationen aus Gründen von Transport- und Verladebeschädigungen sind somit ausgeschlossen und können nicht anerkannt werden.

Mayen, im Februar
2015

Anlage 1

Ablauf am Verladetag

a) Am Verladetag stellt der Fahrer seinen LKW auf den Pufferparkplätzen ab, die sich unmittelbar an der Einfahrt zum Parkplatz des WEIG-LOGISTIKZENTRUMS befinden.

b) Zum Anmelden steigt der Fahrer aus seinem LKW aus und begibt sich zu Fuß zur Anmeldung (Beschilderung folgen). Im Anmeldebereich befindet sich ein Selbstbedienungsterminal mit Touch-Display. Die Eingabe der Anmeldeinformationen ist durch den Fahrer selbst vorzunehmen. In einer zu Beginn auszuwählenden Sprache wird der Fahrer durch die einzelnen Eingabemaschinen am Bildschirm geführt. Folgende Daten sind einzugeben:

- Ladungsnummer
- Kfz-Kennzeichen der Zugmaschine
- Name des Fahrers

Dem Fahrer werden die Daten zur Ladung angezeigt und müssen anschließend von ihm bestätigt werden. Mit der Bestätigung wird automatisch ein Pager am Terminal ausgegeben, den der Fahrer an sich nimmt.

Mit dem auf der Rückseite des Pagers aufgebrachten Barcode erfolgt die Identifizierung an den einzelnen Bedienstationen wie etwa an den Schranken sowie an der Ein- und Ausfahrtswaage. Der eigentliche Pager und seine Funktionen dienen der Benachrichtigung des Fahrers, wenn dieser zur Beladung in den Verladebereich vorfahren soll.

c) Mit dem Pager begibt sich der Fahrer zurück zu seinem Fahrzeug und fährt vor an die Einfahrtsschranke. Zum Öffnen der Schranke identifiziert sich der Fahrer mittels Pager-Barcode am Schrankenterminal. Die Schranke öffnet.

d) Direkt hinter der Einfahrtsschranke befindet sich die Waage zur Erstverwiegung. Der Fahrer positioniert seinen LKW auf der Waage. Mittels Sensoren wird die Position überwacht.

Das Terminal zur Bedienung der Waage ist ebenfalls für die Selbstbedienung ausgelegt und von dem Fahrer aus dem Führerhaus zu bedienen. Zum Identifizieren ist wiederum der Barcode auf dem Pager zu scannen. Auf einem Display wird dem Fahrer das gewogene Gewicht angezeigt. Bestätigung des Fahrers durch Knopfdruck.

Kann eine Verwiegung wegen fehlgeschlagener Detektion nicht erfolgen, wird dem Fahrer dies in Klartext mitgeteilt.

e) Nach erfolgter Verwiegung stellt der Fahrer seinen LKW auf einen der vorhandenen Parkplätze ab und wartet auf die Benachrichtigung mittels Pager in den Verladebereich vorzufahren.

f) Bei der Benachrichtigung zum Vorfahren wird dem Fahrer durch ein Signal des Pagers mitgeteilt. Auf dem Klartext-Display des Pagers bekommt der Fahrer weiterhin die Information, wo er beladen wird (Tornummer bei der Palettenverladung oder Einfahrt in die Versandhalle bei der Rollenverladung)

g) Der Verladebereich und die Verkehrsfläche davor sind vom Parkplatz aus nur über die Rampe zu

erreichen. Die Rampenzufahrt ist mit einer Schranke gesichert, deren Öffnung mittels Identifizierung am Schrankenterminal erfolgt. Eine Öffnung der Schranke ist nur nach erfolgter Benachrichtigung zum Vorfahren über den Pager möglich.

h) LKW zur Beladung bereitstellen. Anweisungen die in diesem Zusammenhang von Mitarbeitern des WEIG-LOGISTIKZENTRUM gegeben werden, sind durch den LKW-Fahrer unbedingt zu befolgen.

Palettenverladung

Vor dem rückwärtigen Andocken an das Verladeterminal ist die Hecktür zu öffnen. Auf der Verladefläche sind die Ladungssicherungsmittel zur Überprüfung durch den Staplerfahrer bereitzulegen.

Rollenverladung

Der LKW-Fahrer ist vor dem Einfahren in die Verladehalle verpflichtet die Seitenplane des LKW zu öffnen und die Ladungssicherungsmittel auf der Ladefläche bereitzulegen. Die Antirutschmatten werden in benötigter Anzahl durch WEIG-LOGISTIKZENTRUM bereitgestellt und sind vom LKW-Fahrer entsprechend der Vorgabe auszulegen.

i) Die Ware wird durch den Staplerfahrer verladen. Während dieser Zeit ist der LKW-Fahrer verpflichtet sich ausschließlich in seinem Führerhaus bzw. sich hinter dem Schutzgeländer (nur Palettenverladung) aufzuhalten.

j) Nach erfolgter Verladung hat der Fahrer die Ladung mit Hilfe von Kantenschonern und Spanngurten zu sichern.

k) Mit gesicherter Ware und geschlossener Plane fährt der Fahrer auf die Ausfahrtswaage. Mit einem ebenfalls vom Führerhaus zu bedienenden Terminal führt der Fahrer die Zweitwägung durch. Dazu identifiziert er sich zunächst mit dem Pager-Barcode. Das gewogene Gewicht wird auf das maximal zulässige Gesamtgewicht und auf die Übereinstimmung zum rechnerischen Zuladegewicht geprüft. Werden bei einer der beiden Prüfungen Differenzen festgestellt, bekommt der Fahrer einen Hinweistext angezeigt von der Waage runterzufahren und sich im Büro des Verlademeisters zu melden.

Sind beide Prüfungen erfolgreich werden dem Fahrer zunächst die Lieferscheindaten angezeigt. Anschließend wird der Fahrer aufgefordert auf dem Touch-Display seine Unterschrift zu leisten und damit die Übernahme und die Unversehrtheit der Ware zum Zeitpunkt der Übernahme zu bestätigen. (Gefahrübergang)

Sämtliche Lieferscheindokumente werden erstellt und am Terminal ausgegeben.

l) Über die Rampe gelangt der Fahrer zurück zum LKW-Parkplatz und zur Ausfahrt.

An der Ausfahrtsschranke ist der Pager in einen Rücknahmeschacht einzuführen. Mit Identifizierung und Vereinnahmung des Pagers wird die Ausfahrtsschranke geöffnet und der Verladevorgang abgeschlossen.